

1. Vermerk

**Ausschreibung des Linienbündels "Bus Celle Stadt / Regio";  
hier: Anfrage nach § 16 GO der Einzelabgeordneten Behiye Uca (Die Linke) vom  
16.10.2013 zur Beantwortung in der Kreistagsitzung am 24.10.2013**

Das mit Mail vom 13.09.2013 übersandte Schreiben der Gewerkschaft ver.di, auf das Frau Uca sich bezieht, wurde mit Mail vom 18.10.2013 seitens der Kreisverwaltung beantwortet. Die Antwortmail haben alle Kreistagsabgeordneten zur Kenntnisnahme erhalten. Die Auffassung von ver.di, der Landkreis verzichte durch die Vorschaltung eines eigenwirtschaftlichen Verfahrens auf seine „Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Qualität des ÖPNV“, trifft nicht zu. Die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Vergabe von gemeinwirtschaftlichen ÖPNV-Leistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind ver.di in einem der Antwortmail des Landkreises als Anlage beigefügten Schreiben umfassend erläutert worden.

Dies vorausgeschickt, ist die o.g. Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. *„Ist der Kreisverwaltung bekannt, dass die Vorgaben für die eigenwirtschaftlichen Verkehre Inhalt der Vorabbekanntmachung nach PBefG sind und/oder als verbindlicher Verweis dem Nahverkehrsplan zu entnehmen sind? Wenn ja – warum beurteilt die Kreisverwaltung trotz dieser Vorgaben die ausgeschriebene Verkehrsleistung als eigenwirtschaftlich zu erbringende Anforderungen des Aufgabenträgers?“*

Ja.

Die Kreisverwaltung hat die zur Ausschreibung vorgesehene bzw. in der Vorabbekanntmachung genannte Verkehrsleistung nie als eigenwirtschaftlich beurteilt.

2. *„Wie bewertet die Kreisverwaltung die Auffassung des FB Verkehr der Gewerkschaft ver.di, dass es sich nicht um eigenwirtschaftliche Verkehre im Sinne des § 8 (4) PBefG handelt?“*

Grundsätzlich geht auch die Kreisverwaltung davon aus, dass die vom Linienbündel „Bus Celle Stadt / Regio“ umfassten Verkehre in ihrer Gesamtheit nicht eigenwirtschaftlich erbracht werden können (s.o.). Deshalb ist beabsichtigt, die Verkehre als gemeinwirtschaftliche Leistung auszuschreiben und einen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag abzuschließen (vgl. Vorlage 0158/2012).

Eigenwirtschaftliche (d. h. ohne Zuzahlungen des ÖPNV-Aufgabenträgers finanzierte) Verkehre haben gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 PBefG aber immer Vorrang vor gemeinwirtschaftlichen Verkehren, die der ÖPNV-Aufgabenträger „einkauft“ und bezahlt. Deshalb darf der Landkreis „seinen“ ÖPNV erst ausschreiben, wenn definitiv feststeht, dass kein Unternehmen bereit ist, eine ausreichende Verkehrsbedienung eigenwirtschaftlich zu erbringen.

Vor diesem Hintergrund bestimmt § 8 a Abs. 1 PBefG, dass eine öffentliche Ausschreibung erst und nur in Betracht kommt, „soweit eine ausreichende Verkehrsbedienung

*nicht durch eigenwirtschaftliche Verkehre möglich ist“.* Flankierend dazu bestimmt § 12 Abs. 6 PBefG, dass eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist, um zu klären, ob etwaige vorhandene Anträge zur Durchführung eigenwirtschaftlicher Verkehre von der LNVG positiv beschieden werden könnten.

Der Landkreis muss also zwingend – unabhängig von der eigenen prognostischen Bewertung – allen interessierten Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, eigenwirtschaftliche Anträge zur Genehmigung bei der LNVG zu stellen.

3. *„Teilt die Kreisverwaltung die Auffassung des FB Verkehr der Gewerkschaft ver.di, dass auch bei eigenwirtschaftlichen Anträgen Qualitäts- und Sozialstandards eingehalten werden müssen? Wenn nein – warum nicht? Wenn ja – wie ist dies im laufenden Verfahren gesichert?“*

Bei eigenwirtschaftlichen Anträgen spielen rein verkehrliche Gesichtspunkte (mindestens) die Hauptrolle; ob und in welchem Umfang daneben auch soziale/tarifliche Aspekte in den Konzessionsinhalt einfließen dürfen, ist völlig offen. Rechtsprechung und Schrifttum gibt es zu dieser Frage nicht, und die LNVG hat sich bislang nicht abschließend positioniert. Die Kreisverwaltung hat erhebliche Zweifel, ob vom Aufgabenträger geforderte Sozialstandards bereits für eigenwirtschaftliche Anträge Bindungswirkung entfalten.

Um daraus möglicherweise resultierende, den Landkreis u.U. zu Schadensersatzleistungen verpflichtende Wettbewerbsnachteile für die Fa. CeBus zu vermeiden, hat der Kreisausschuss am 27.08.2013 beschlossen, dass auf die öffentliche Bekanntmachung von kostenrelevanten Daten der derzeit im ÖPNV eingesetzten Arbeitnehmer/innen während des eigenwirtschaftlichen Verfahrensteils verzichtet wird (vgl. Vorlage 0099/2013).

Die Einschätzung des Landkreises ist bei der Entscheidung über etwaige eigenwirtschaftliche Anträge nicht bindend. Der Landkreis wird lediglich angehört – die abschließende Entscheidung trifft alleine die LNVG.

4. *„Teilt die Kreisverwaltung die Auffassung des FB Verkehr der Gewerkschaft ver.di, dass eine Trennung der Verfahren in eine eigen- und eine gemeinwirtschaftliche Ausschreibung mit erheblichen Risiken bezüglich der Qualität des zukünftigen ÖPNV verbunden ist? Wenn nein- warum nicht?“*

Zunächst ist festzuhalten, dass es eine *„eigenwirtschaftliche Ausschreibung“*, wie in der Anfrage formuliert, nicht geben wird und auch gar nicht geben kann. Eigenwirtschaftliche Verkehre können nämlich nicht ausgeschrieben werden. Sie sind immer unternehmensinitiiert und werden auf Antrag eines Verkehrsunternehmens von der LNVG genehmigt. Gemeinwirtschaftliche Vergabeverfahren sind hingegen immer vom Aufgabenträger initiiert.

Im Übrigen geht die Frage ins Leere, weil die „Vorschaltung“ einer Frist zur Abgabe von eigenwirtschaftlichen Anträgen vor die gemeinwirtschaftliche Ausschreibung nach den Regelungen des PBefG für alle Aufgabenträger zwingend ist. Das Recht des Landkreises Celle, als ÖPNV-Aufgabenträger die Verkehre gemeinwirtschaftlich auszuschreiben, ergibt sich immer erst, wenn und soweit der Markt eigenwirtschaftliche Verkehre nicht zur Genehmigung stellt. (siehe auch Zf. 2)

Hat der Aufgabenträger – wie es seitens des Landkreises erfolgt ist – eine Vorabkennzeichnung veröffentlicht, sind die darin beschriebenen Vorgaben hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Anforderungen an das ÖPNV-Angebot für eine Entscheidung über einen etwaigen eigenwirtschaftlichen Antrag für die LNVG maßgebend. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein eigenwirtschaftlicher Antrag die in der Vorabkennzeichnung beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht, § 13 Abs. 2 a Satz 2 PBefG. Insoweit bestehen hinsichtlich der verkehr-

lichen Qualität des zukünftigen ÖPNV keine erheblichen Risiken durch den vom PBefG vorgegebenen Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit.

(von Hörsten)

Die Beantwortung dieser Anfrage hat Personalkosten in Höhe von 112,95 € verursacht.